



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 22. März 2019

Nr. 06

Inhalt:	Seite
Satzung des Eigenbetriebes Puppentheater der Landeshauptstadt Magdeburg	117 - 124
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg	125 - 151
Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg	152 - 171
Wirtschaftsplan 2019 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg (Auslegung: 25.03.2019 bis 31.03.2019)	172
Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (Auslegung: 25.03.2019 bis 02.04.2019)	173
Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2017 (Auslegung: 25.03.2019 bis 02.04.2019)	174
Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Forschungs- und Entwicklungszentrum Magdeburg mbH (FEZM) zum 31.12.2017 (Auslegung: 25.03.2019 bis 02.04.2019)	175
Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zum 31.12.2017 (Auslegung: 25.03.2019 bis 02.04.2019)	176
Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2017 (Auslegung: 25.03.2019 bis 02.04.2019)	177

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister –
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben “Herstellung barrierefreie Haltestelle – Thiemstraße stadteinwärts“ in Magdeburg (Auslegung: 01.04.2019 bis zum 12. 04.2019)	178 - 180
Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Beseitigung von Abfällen	181 - 182
Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Metallschrotten mit Aluminiumaufbereitungsanlage	183 - 184
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	185
Durchführung der Grabenschau 2019 Unterhaltungsverband „Elbaue“	186
Durchführung der Grabenschau 2019 Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	187
Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113 (Auslegung: 25.03.2019 bis zum 06.04.2019)	188 - 198
Widmung von einer Straße im „Wohnpark Cracau“	199 - 200

Satzung des Eigenbetriebes „Puppentheater Magdeburg“

Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBI LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBI LSA 1997, Seite 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBI LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.12.18 mit Beschluss-Nr. 2210-062(VI)18 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst/Figurentheater und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb umfasst die Kunstgattung Puppenspiel. Zudem können weitere attraktive Orte in der Stadt und Umgebung bespielt werden. Darüber hinaus können Gastspiele angeboten werden. Gepflegt und bewahrt werden die bedeutenden Traditionen des Puppentheaters in der Landeshauptstadt Magdeburg. Dem Eigenbetrieb angeschlossen sind die Jugendkunstschule der Stadt Magdeburg sowie die öffentliche FigurenSpielSammlung der Villa p.. Das Puppentheater übernimmt mit der Jugendkunstschule Aufgaben der kulturell-ästhetischen Bildung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwe-

cke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Eigenbetriebes.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des

Seite 2 von 8

Eigenbetriebes. Dazu gehören die Organisation und Geschäftsleitung, der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung, Eingruppierung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach TVöD, NV Bühne sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse aller beim Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ Beschäftigten, die Verhandlungen mit Dritten, Abschluss und Kündigung von Gastverträgen, Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden, der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes/Theaters notwendig sind.

Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes -Puppentheater der Stadt Magdeburg-.

Die Betriebsleitung kann Bedienstete in unbestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

- (7) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin entscheidet insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Vertragsgegenstand im Einzelfall den Betrag von 30.000 EUR nicht überschreitet,
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD), der Beschäftigten im Tarifvertrag NV Bühne und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der städtischen Dienstanweisung aus,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 70.000 EUR,
4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,

5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gemäß Eigenbetriebsgesetzes gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. 7 Mitglieder werden nach den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. 1 Mitglied ist beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr namentlich bestimmte Vertretungsperson ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigtes Mitglied und zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Betriebsausschusses.
- (2) Die Zahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1. Die Beschäftigtenvertretung sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 70.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 nicht übersteigt,

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 30.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR ,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung,
 9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
 10. die Festsetzung der Entgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Eigenbetriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 - a. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - b. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - c. die Bestellung und Abberufung der Eigenbetriebsleitung,
 - d. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes,
 - e. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
 - f. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,

- g. Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
- h. den Wirtschaftsplan

§ 11

Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) die Landeshauptstadt stellt dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ die Gebäude und Grundstücke des Puppentheaters Magdeburg sowie die festgelegten Bereiche des Gebäudes, Thiemstraße 20 - Thiem 20 „Haus für junge Kunst“ auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden in entsprechenden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Kommunalen Gebäudemanagement und dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ sowie der Jugendkunstschule geregelt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.

§ 12

Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.

§ 14

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebesgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

- (4) Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.
- (5) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat die Betriebsleitung darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst geringgehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/eine Kassenaufsichtsbeamtin delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/Kassenverwalterin sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 6. die Ertragslage,
 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur unverzüglichen Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 20.05.2011 (Amtsblatt Nr. 21, vom 27.05.2011, Seite 550) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 23. Januar 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23. Januar 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA vom 23. Juni 2016, Seite 202) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls gebührenpflichtig sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle abgelagert wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis über den Eigentümerwechsel ist dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb ein notariell beurkundetes Dokument (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) vorzulegen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschild entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Asbest; Altreifen; Kohleteer und teerhaltige Produkte; Gartenabfälle; Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt). Für die Anlieferung von Gartenabfällen und Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter je Abfallart durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.
- (4) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.

- (5) Gefährliche Haushaltsabfälle gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

Für die Anlieferung von gefährlichen Haushaltsabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg wird eine Gebühr erhoben.

- (6) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.

Für die Entsorgung von Sperrmüll zu einem Wunschtermin innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Servicegebühr gegen Vorkasse erhoben.

- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.

- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.

- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei mehr als einer Veränderung des beantragten Behältervolumens je Abfallart im Kalenderjahr durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.

- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Lässt die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 22 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu, wird jährlich ein Transportzuschlag je Behälter erhoben.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (9) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem höchsten Gebührensatz.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7, 8 oder Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6 Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung. Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.“

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind. Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28/2016) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Gebührentarif

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1. Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfuhren auf Antrag

1.1 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	10,40
80 l	13,84
120 l	20,80
240 l	41,60
770 l	133,38
1.100 l	190,54

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhren vervielfacht.

1.2 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	3,46
60 l	5,20
80 l	6,92
120 l	10,40
240 l	20,80
770 l	66,69
1.100 l	95,27

1.3 bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	1,73
------	------

1.4 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	6,32
120 l	12,64
240 l	25,28
770 l	81,04
1.100 l	115,76

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhren vervielfacht.

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,16
	120 l	6,32
	240 l	12,64
	770 l	40,52
	1.100 l	57,88
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	7,92
	120 l	14,26
	240 l	26,86
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	3,96
	120 l	7,13
	240 l	13,43
1.8	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	15,00
1.9	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,60
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,20
1.10	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,40
	80 l	3,20
	120 l	4,80
	240 l	9,60
	770 l	30,78
	1.100 l	43,97
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,46
	120 l	2,92
	240 l	5,84
	770 l	18,70
	1.100 l	26,72

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.10	15,00
1.11	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	199,89
	7.000 l	279,84
	10.000 l	399,77
	10.000 l Pressbehälter	799,55
	werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	39,98
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	79,96
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	4,10
1.12	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	8,50
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück	29,50
1.13	Transportzuschlag pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 15 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	20,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	10,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	5,00
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	190,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	95,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	50,00
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	40,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	20,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	10,00
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	31,00
	2 m ³ Container	48,00
	3,5 m ³ Container	84,00
	5 m ³ Container	121,00
	7 m ³ Container	169,00
	10 m ³ Container	242,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	15 m ³ Container	363,00
	10 m ³ Presscontainer	484,00
	30 m ³ Container	726,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.14 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	24,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	48,00
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	12,00
1.16	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	23,00
	2 m ³ Container	36,00
	3,5 m ³ Container	62,00
	5 m ³ Container	89,00
	7 m ³ Container	124,00
	10 m ³ Container	178,00
	15 m ³ Container	267,00
	30 m ³ Container	534,00
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	40,00
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	115,00
1.19	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00
1.20	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
1.21	Anmeldung von Sperrmüll innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
2.1	Sperrmüll	72,20
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	44,75
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	33,60
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	33,60
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	187,65
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	207,30
2.6	Straßenkehricht	53,45
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	351,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	93,70
3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Gartenabfälle	20,00
3.3	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	10,00
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	20,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	20,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,50
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,50
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	20,00
4.8	Kohleteer und teerhaltige Produkte je $\frac{1}{10}$ m ³	30,00
4.9	gefährliche Haushaltsabfälle von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg, für jede weitere Anlieferung je angefangenen 20 Liter bzw. 20 kg	10,00
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten bei Ausfall der Wägeeinrichtungen und bei Anlieferungen unter 400 kg.)	
5.1	Sperrmüll	10,00
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	20,00
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	20,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	40,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	30,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.4	Abfälle zur Verbrennung	30,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	200,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	30,00
5.6	Straßenkehricht	40,00
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	300,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	20,00

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1 bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.1
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2.3.1
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2.3.2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2.3.2
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2.4
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2.4
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	2.3.1
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2.3.2
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2.4
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2.3.2
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	2.4
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.4
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2.4
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2.3.2
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2.3.2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	2.4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	2.4
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2.3.2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	2.4
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2.3.2
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	2.4
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	2.4
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2.3.2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2.3.2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2.3.2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	2.3.2
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2.3.2
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	2.3.2
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	2.3.2
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	2.3.2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2.3.2
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	2.3.2
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	2.3.2
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	2.3.2
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	2.3.2
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	2.3.2
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2.3.2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2.3.2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2.3.2
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	2.3.2
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	2.3.2
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	2.3.2
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	2.3.2
07 05 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	2.3.2
07 07	Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	2.3.2
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	2.3.2
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	2.3.2
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	2.3.2
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	2.4
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	2.3.2
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	2.3.2
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2.3.2
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	2.3.2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2.3.2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2.3.2
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2.3.2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	2.3.2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2.3.2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	2.3.2
10 01 21	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2.3.2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	2.3.2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2.3.2
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	2.3.2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2.3.2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2.3.2
10 02 10	Walzzunder	2.3.2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2.3.2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2.3.2
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2.3.2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2.3.2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2.3.2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2.3.2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2.3.2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2.3.2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	2.3.2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2.3.2
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2.3.2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2.3.2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2.3.2
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2.3.2
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2.3.2
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	2.3.2
10 08 09	andere Schlacken	2.3.2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2.3.2
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	2.3.2
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	2.3.2
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	2.3.2
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	2.3.2
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2.3.2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2.3.2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2.3.2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2.3.2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2.3.2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2.3.2
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2.3.2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2.3.2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2.3.2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2.3.2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2.3.2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2.3.2
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	2.3.2
10 11 05	Teilchen und Staub	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	2.3.2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	2.3.2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2.3.2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2.3.2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2.3.2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2.3.2
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	2.3.2
10 12 03	Teilchen und Staub	2.3.2
10 12 06	verworfenen Formen	2.3.2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2.3.2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2.3.2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	2.3.2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2.3.2
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	2.3.2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2.3.2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2.3.2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2.3.2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2.3.2
10 13 14	Beton und Betonschlämme	2.3.2
10 13 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2.3.2
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	2.3.2
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	2.3.2
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	2.3.2
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	2.3.2
12 01 13	Schweißabfälle	2.3.2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2.3.2
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2.3.2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2.3.2
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	2.4
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2.4
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2.3.2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2.3.2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2.3.2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2.3.2
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	2.3.1
17 01 02	Ziegel	2.3.1
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	2.3.1
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	2.3.1
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe	
17 02 01	Holz	2.1
17 02 02	Glas	2.3.1
17 02 03	Kunststoff	2.1
17 02 04*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AIV-Holz, Fenster & Türen)	2.7.2
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2.7.1
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.3.1
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	2.3.2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2.3.1
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5.1
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	2.4
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	2.5.1
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	2.3.1
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.4
18 00	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2.4
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.4
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2.4
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2.4
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2.4
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2.3.2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	2.3.2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2.3.2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2.3.2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisie-	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
	ung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	2.3.2
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2.3.2
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	2.4
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2.3.2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2.3.2
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	2.3.2
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2.4
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2.4
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2.4
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2.4
19 08 02	Sandfangrückstände	2.3.2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2.4
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2.3.2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2.3.2
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2.4
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2.4
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2.4
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2.4
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	2.3.2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	2.4
19 12 05	Glas	2.3.1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2.4
19 12 08	Textilien	2.4
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2.3.1
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2.4
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2.4
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2.3.1
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2.3.2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2.3.2
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2.4
20 01 11	Textilien	2.4
20 01 25	Speiseöle und -fette	2.4
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.4
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.4
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.4
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2.7.2
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	2.1

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
20 01 39	Kunststoffe	2.1
20 01 40	Metalle	2.1
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2.4
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	2.4
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2.2
20 02 02	Boden und Steine	2.3.1
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2.4
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	2.4
20 03 02	Marktabfälle	2.4
20 03 03	Straßenkehrsicht	2.6
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2.3.2
20 03 07	Sperrmüll	2.1
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	2.4

**Satzung
zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt informiert und berät Abfallerzeuger und -besitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung, Anfall von Abfällen

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung der Stadt umfasst die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG und die Beseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG aller angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle gelten als angefallen, sobald die vorgenannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.

§ 3

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
 - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
 2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen,
 3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.
- Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt durch gesetzliche Regelungen (z. B. radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes) ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund dieser Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z. B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung anfallenden Abfalls, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 25 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 17 KrWG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken oder im Rahmen damit verbundener Verpflichtungen (z. B. Straßenreinigung) Abfälle zur Beseitigung anfallen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 KrWG Abs. 1 und Abs. 2 nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Anforderung mitzuteilen.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anmeldung einer Haupt- bzw. Nebenwohnung verpflichtet sind. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft werden in der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Abfallarten getrennt erfasst und behandelt:
 - 1. Altpapier,
 - 2. Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe,
 - 3. Elektro- und Elektronikschrott,
 - 4. Bioabfälle,
 - 5. Gefährliche Haushaltsabfälle (Schadstoffe),
 - 6. Altreifen,
 - 7. Bauschutt,
 - 8. Nicht gefährliche Baustellenabfälle,
 - 9. Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle,
 - 10. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 - 11. Bodenaushub,
 - 12. Alttextilien,
 - 13. Restabfall.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten überlassungspflichtigen Abfälle getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 25 zu überlassen.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.

- (2) Altpapier wird in der Landeshauptstadt Magdeburg im flächendeckenden haushaltsnahen kommunalen Sammelsystem erfasst. Altpapier aus privaten Haushalten ist der Stadt im Holsystem in zugelassenen Altpapiersammelbehältern zu überlassen. Die Aufstellung von Altpapiersammelbehältern ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Überlassung im Bringsystem durch Einwurf in entsprechend gekennzeichnete Depotcontainer oder Unterflurbehälter oder die Abgabe an kommunalen Abfallentsorgungsanlagen auf Antrag zulassen. Größere Mengen Altpapier, die den Umfang des Holsystems überschreiten, sind an den kommunalen Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (3) Das Einfüllen anderer als nach Absatz 1 zulässiger Abfälle ist verboten.
- (4) Altpapiersammelbehälter werden im Holsystem in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 8

Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter), diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die überwiegend aus Metall bestehen, z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle, Töpfe, Pfannen, Regenfässer u. ä.

Kunststoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die überwiegend aus Kunststoff bestehen, z. B. Schüsseln, Eimer, Gießkannen, Blumentöpfe, Einkaufskisten, Spielzeug u. ä.

Nicht zur Kategorie Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt) gehören Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidung usw., sowie Kraftfahrzeuge oder Teile davon, einschließlich Altreifen.

- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach § 9 Elektro- und Elektronikschrott) ist Bestandteil der Restabfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin.

- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.
Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Behandlung zugeführt werden sollen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz sind sperrige Abfälle, die überwiegend (zu mehr als 50 %) aus Altholz bestehen, getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altmetall und Kunststoffen sind diese Abfälle getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den von der Stadt benannten kommunalen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.
- (6) Sperrmüll, der im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2, aber zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin entsorgt werden soll, ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abholtermin anzumelden. Die Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung ist in Vorkasse zu entrichten.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Sperrmüllabfuhr statt.
- (7) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.

§ 9

Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Elektro- und Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) (z. B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde, Kühlgeräte, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, u. ä., LED- und Energiesparlampen).
- (2) Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen gemäß ElektroG ist ausschließlich der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vertreibern oder Herstellern zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen. Die Überlassung an private gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.

- (3) Elektro- und Elektronikschrott wird im Holsystem im Rahmen der kommunalen Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen kann an den von der Stadt benannten kommunalen Abfallentsorgungsanlagen gebührenfrei abgegeben werden.
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (max. Kantenlänge größer als 50 cm) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit vorab mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass sie nicht beschädigt oder zerstört werden.

§ 10

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle natürlich organischen Ursprungs.

Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parkanlagen mit Ausnahme von Küchenabfällen und Speiseresten.

Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.

- (2) Soweit möglich sollten Bioabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise verwertet werden.

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst neben der getrennten Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden biologischen Garten- und Küchenabfälle auch das Auf- und Einbringen der entstandenen Komposterde auf den Grundstücken, die zur eigenen privaten Lebensführung genutzt werden (auch Gartengrundstücke).

Die vollständige und ordnungsgemäße Eigenkompostierung ist gem. § 5 Abs. 5 auf Anforderung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes mitzuteilen.

- (3) Bioabfälle werden in der Landeshauptstadt Magdeburg im flächendeckenden haushaltsnahen kommunalen Sammelsystem erfasst.
Soweit keine vollständige Eigenverwertung erfolgt, sind die Bioabfälle der Stadt durch Einwurf in die nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter zu überlassen.
Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 23.
- (4) Soweit Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund deren geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Abfallbesitzers die Entsorgung mit dem Restabfall gestatten.
Die Gestattung ist widerruflich.
- (5) Gartenabfälle können bei den von der Stadt benannten kommunalen Abfallentsorgungsanlagen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.
- (6) Baum- und Strauchschnitt sowie Laub bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine Sperrmüllabholung gemäß § 8 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden.

Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages, handlich gebündelt und so geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.

Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten.

Für Baum- und Strauchschnitt sowie Laub können beim Vorliegen von mindestens vier Anmeldungen je Abholort auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m³ je angemeldeter Haushalt) bereitgestellt werden. Im Falle der Containerstellung können Baum- und Strauchschnitt sowie Laub lose in den Container gegeben werden.

Weihnachtsbäume natürlichen Ursprungs sind ohne Baumschmuck neben der Biotonne zum Entsorgungstag bereitzustellen.

Die Länge soll max. 2 m betragen. Größere Bäume sind entsprechend zu teilen.

Eigenkompostierer ohne Biotonne haben keinen Anspruch auf Abholung der Weihnachtsbäume. Die Abgabe auf den Wertstoffhöfen ist möglich.

- (7) Sofern Gartenabfälle mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, müssen sie von anderen Gartenabfällen getrennt gehalten und entsorgt werden. Sie sind in Folie verpackt in den Restabfallbehälter zu geben.
- (8) Die Absätze 1, 3 bis 7 gelten entsprechend für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
Gewerblich anfallende Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft unterliegen als Material der Kategorie 3 den Bestimmungen der EU-Hygieneverordnung. Diese dürfen nicht über die Biotonne, die der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb bereitstellt, entsorgt werden.

§ 11

Gefährliche Haushaltsabfälle

- (1) Gefährliche Haushaltsabfälle (Schadstoffe) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.
Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösemittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Gerätebatterien, Akkus.
- (2) Gefährliche Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 21 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Abfallentsorgungsanlagen für Sonderabfälle abzugeben.
Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.
- (3) § 25 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 12

Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen aus Haushalten sollten beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.
- (3) Ansonsten sind Altreifen bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Kostenerstattung anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 13

Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und nicht mehr als fünf Volumenprozent Störstoffe enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 14

Nicht gefährliche Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u. ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 15

Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallende Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und folgenden Abfallarten zugeordnet werden können.

Bezeichnung Abfallart	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	AVV Nummer
Dachpappe	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
A IV – Holz; Fenster und Außentüren mit und ohne Glas; Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*

- (2) Dachpappe, Fenster und Außentüren mit und ohne Glas sowie Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten sind bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen oder zur Abfuhr gegen Kostenerstattung anzumelden.

§ 16

Asbestabfälle, gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) a) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- b) Gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle gefährlichen Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (2) Asbestabfälle und gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten sind bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung gegen Aufwandserstattung anzumelden oder an festgelegten Anlieferungstagen auf der Deponie Hängelsberge staubdicht und reißfest verpackt zu überlassen.
- (3) Asbestabfälle und gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die haushaltsübliche Mengen überschreiten, sind unter Beachtung der Regelungen der Nachweisverordnung auf der Deponie Hängelsberge staubdicht und reißfest verpackt zu überlassen.

§ 17

Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 ist als Abfall anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.

- (2) Bodenaushub sollte beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand erhalten und vor Verunreinigungen geschützt werden. Insbesondere sollte eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen vermieden werden.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 18

Medizinische Abfälle

- (1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, welche bei der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung sowohl in privaten Haushalten als auch in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen anfallen können. Hierzu gehören z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände sowie Spritzen.
- (2) Medizinische Abfälle aus privaten Haushalten sind mit dem Restabfall zu überlassen. Gewerbliche sowie in privaten und öffentlichen Einrichtungen anfallende Medizinische Abfälle sind gemäß Gewerbeabfallverordnung getrennt vom Restabfall zu erfassen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind genannte Abfälle dem öRE mit dem Restabfall zu überlassen.
- (3) Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche, Altmedikamente) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 21 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 19

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gardinen, Decken und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen. Nicht dazu gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können zugelassenen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern zur Verwertung überlassen werden.
- (3) Ansonsten sind saubere und gebrauchsfähige Alttextilien zur Abfuhr auf Antrag gegen Aufwandserstattung anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.
- (4) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien sind mit dem Restabfall gemäß § 20 zu überlassen.
- (5) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin, Farbe o.ä. sind als gefährliche Abfälle gemäß § 11 zu überlassen.

§ 20

Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle Abfälle, die nicht anderweitig getrennt gesammelt werden bzw. für die die getrennte Sammlung auf Grund der geringen Menge unzumutbar ist.
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 21

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
 1. a) Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gestattung ist widerruflich.
b) Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ sind mit einem Biofilterdeckel ausgestattet.
Es besteht kein Anspruch auf Nutzung dieser Behälter.
 2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum.
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Altpapiersammelbehälter mit 120, 240 und 1100 Litern Füllraum.
Auf Antrag kann die Nutzung von Depotcontainern mit 3,2 bzw. 5 m³ Füllraum sowie 10 m³ Presscontainern in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gestattung ist widerruflich.
- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
 1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2, 770 und 1100 Litern Füllraum;
 2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum;
Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum;
Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m³ Füllraum.
 4. Absetzcontainer für Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub mit 1,3 m³ Füllraum.
 5. Altpapierbehälter mit 240 und 1100 Litern Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag für Altpapier, Bioabfall und Restabfall kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallende Gartenabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Grüngutsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle “. Die Säcke können bei der Stadt käuflich erworben werden.
In Abfallsäcke dürfen keine Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Papiersäcke für Gartenabfälle dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Abfallsack beschädigt werden kann.
- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m³ Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m³ Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder Nutzers kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden.
Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln.
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ 21 (1) und 23 (1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen.
Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 20 Litern pro Woche und Bewohner.
Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen.
Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen.
Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen.

- (8) Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen. Die Behälterbereitstellung gemäß Satz 1 erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Der je Behälterart einmal jährliche Wechsel der Behältergröße ist Bestandteil der Restabfallentsorgungsgebühr. Darüber hinaus erfolgt die Behälterbereitstellung gegen Gebühr.
- (10) Beantragt der Anschlusspflichtige eine deutliche Reduzierung des Behältervolumens (mehr als 30 %) ist die Stadt berechtigt, die Gründe für die Reduzierung sowie den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor dem Antrag stattgegeben wird. Beantragt der Anschlusspflichtige eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgrund der Nutzung von eigenen Müllschleusen ist die Stadt berechtigt den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor über den Antrag entschieden wird. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (11) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Für zwei aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke kann die gemeinsame Nutzung eines 60 Liter - Abfallbehälters auf Antrag widerruflich zugelassen werden.
- (12) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Entsorgung von Unterwegsabfällen und Hundekot (verpackt) durch private Abfallerzeuger benutzt werden.
- (13) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.
Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.
- (14) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter soll bei
- | | |
|--------------------|--------|
| 40 l – Behältern | 30 kg |
| 60 l – Behältern | 35 kg |
| 80 l – Behältern | 45 kg |
| 120 l – Behältern | 60 kg |
| 240 l – Behältern | 100 kg |
| 770 l – Behältern | 280 kg |
| 1100 l – Behältern | 350 kg |
- nicht überschreiten.

§ 22

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 22 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten.
 2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand und zusätzlich im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit sein.
 3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 4. Der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält und sich die Behälter problemlos rollen lassen. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.
 5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
 6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
 7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.
- (3) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7:15 Uhr am Fahrbahnrand einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße (entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen) für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallsammelbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet. Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 gegen Gebühr widerruflich zulassen.

- (4) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.
In anderen begründeten Ausnahmefällen (z. B. Straßenbaustellen) kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort bereit zu stellen.
- (5) Baurechtliche Vorschriften, geltende Unfallverhütungsvorschriften sowie gültige VDI Richtlinien sind zu beachten.
- (6) Die Errichtung von eigenen Unterflursystemen ist vom Grundstückseigentümer mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Der Betrieb von eigenen Müllschleusen kann auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers am abgestimmten Standplatz widerruflich zugelassen werden. Es ist nicht zulässig, bereits bestehende Standplätze für den Betrieb einer Müllschleuse zusammenzufassen.

§ 23

Abfuhr von Restabfall und Bioabfällen

- (1) Restabfall und Bioabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.
- (2) Abholtage bestimmt die Stadt.
Fällt ein Abholtage auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 22 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag oder auf Antrag gegen Gebühr, sofern der Anschlusspflichtige die Behälter satzungsgemäß bereitstellt.
Sofern das Gesamtgewicht nach § 21 Abs. 14 soweit überschritten ist, dass zusätzliche technische Aufwendungen für die Entsorgung erforderlich sind, werden die entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
Sobald diese Ereignisse bzw. Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird die Entsorgung möglichst zeitnah nachgeholt.

§ 24

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann die Landeshauptstadt Magdeburg Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Mit der Durchführung der Modellversuche können auch Dritte beauftragt werden.

§ 25

Anlieferung bei kommunalen Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den kommunalen Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (Deponie Hängelsberge, Wertstoffhof Cracauer Anger, Wertstoffhof Silberbergweg) anliefern. Bei den Wertstoffhöfen Cracauer Anger und Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.
- (2) Voraussetzung für die Annahme und / oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Beachtung der Pflichten aus der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und § 8 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 15. April 2013 (BGBl. I S. 814) jeweils vor der ersten Anlieferung.

Abfälle dürfen auf der Deponie nur abgelagert werden, wenn sie zugelassen sind (Positivkatalog) und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung für DK II sowie durch behördliche Verfügungen festgelegte zusätzliche Parameter eingehalten werden.

Die Kosten für eine Einzelfallentscheidung zur Ablagerung von Abfällen auf der Deponie werden in voller Höhe des Kostenfestsetzungsbescheides der zuständigen Behörde dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Betriebsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der kommunalen Abfallentsorgungsanlagen das Hausrecht im Auftrag der Betriebsleitung aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

§ 26

Anzeige- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten bei Grundstücken

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Grundstückseigentümer haben bei der Antragstellung einen Eigentumsnachweis durch ein notariell beglaubigtes Dokument vorzulegen (u. a. Grundbuchauszug, Auszug aus dem Kaufvertrag oder Erbschein).
- (4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist nur der Grundstückseigentümer antragsbefugt.
Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Befugnis auf den Gewerbetreibenden übertragen werden.
- (5) Pächter bzw. Nutzer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sind für die Nutzung gemäß § 5 (1) Satz 4 und 5 auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers antragsberechtigt.

§ 27

Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit der Abholung der Behälter zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Die Überlassungspflicht des Abfallbesitzers ist damit erfüllt. Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 28

Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht nach Maßgabe der §§ 5 bis 25 überlässt;
 3. entgegen § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 21 Abs. 13 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
 4. entgegen § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Haushaltsabfällen an den kommunalen Abfallentsorgungsanlagen und von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
 5. entgegen § 26 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
 6. entgegen § 26 Abs. 2 das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten des Grundstückes verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28/2016) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt.
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt
Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2019
für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 unter der Beschluss-Nr. 2211-062(VI)18 den Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge
in Höhe von 3.255.200 EUR
2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen
in Höhe von 97.500 EUR
3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite
in Höhe von 647.500 EUR

Der Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Erfolgsplan, der Vermögensplan und die Stellenübersicht liegen zu jedermanns Einsicht vom 25.03.19 bis 31.03.19 im Puppentheater der Stadt Magdeburg, Warschauer Straße 25, 39104 Magdeburg/ Kasse jeweils in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr aus.

Magdeburg, den 11.03.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 11.03.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2019
für den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 unter Beschluss-Nr. 2331-064(VI)19 den Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg beschlossen:

1. Im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen in Höhe von 34.166.700 EUR und Erträge in Höhe von 34.605.100 EUR
2. Im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 5.933.500 EUR
3. Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.099.700 EUR.

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenübersicht

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. März 2019 bis zum 02. April 2019 im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2017

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Friederich & Kollegen GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 63.780.838,38 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.081.723,62 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 04.12.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 2.081.723,62 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

07.03.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.03.2019 bis 02.04.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Forschungs- und Entwicklungszentrum Magdeburg mbH (FEZM) zum 31.12.2017

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Betreibergesellschaft Forschungs- und Entwicklungszentrum Magdeburg mbH (FEZM) für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.317.020,12 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 31.794,48 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Januar 2019 im Umlaufverfahren festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 31.794,48 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 199.732,33 EUR verrechnet und der gesamte Verlustvortrag in Höhe von 167.937,85 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

11.03.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Betreibergesellschaft Forschungs- und Entwicklungszentrum Magdeburg mbH (FEZM) zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.03.2019 bis 02.04.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH)
zum 31.12.2017**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.034.914,43 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.967,46 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 10.01.2019 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 4.967,46 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 146.847,46 EUR verrechnet und insgesamt auf neue Rechnung vorgetragen.

11.03.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.03.2019 bis 02.04.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2017

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 22.534.980,46 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 143.052,57 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 02.10.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 143.052,57 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.138.153,35 EUR verrechnet und der neue Gewinnvortrag in Höhe von 1.281.205,92 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

11.03.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.03.2019 bis 02.04.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Herstellung barrierefreie Haltestelle – Thiemstraße stadteinwärts“ in Magdeburg gemäß § 29 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 2019, AZ.: 62-372-66-097/17, ist der Plan für das Bauvorhaben „Herstellung barrierefreie Haltestelle – Thiemstraße stadteinwärts“ in Magdeburg nach § 28 Abs. 1 PBefG festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsge-

richt des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage bzw. der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 2019, AZ: 62-372-66-097/17, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

01. April 2019 bis zum 12. April 2019

Montag bis Donnerstag von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und
Freitag von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, **Raum 131** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Erlasse und DIN-Vorschriften) eingesehen werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Internet unter: www.magdeburg.de >Bürger+Stadt >Verwaltung+Service > Auslegungen einzusehen. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die Zustellung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 29 Abs. 5 PBefG, § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Magdeburg, 20. März 2019

gez.

Scheerenberg
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 21. März 2019

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen (1 Ordner).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 2019, AZ: 62-372-66-097/17, und die ersatzbekanntgemachte Anlage sind in der Zeit vom 01. April 2019 bis 12. April 2019 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 21. März 2019

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Beseitigung von Abfällen in 39126 Magdeburg

Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 19.12.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur thermischen Beseitigung von Abfällen

hier:

Errichtung und Betrieb eines Pufferlagers für max. 4.000 t nicht gefährliche Abfälle

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **206**

Flurstück: **10032**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Pufferlager führt nicht zu technologischen Änderungen und zur Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Verbrennungsanlage, so dass sich hierdurch keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen ergeben werden.
- Der durch den Betrieb des Pufferlagers verursachte Verkehr wird nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen an Lärmimmissionen an den nächsten Immissionsorten führen. Das Lager wird nachts nicht beliefert.
- Die Lagerung der Abfälle in Form von Ballen und damit nahezu unter Luftabschluss wird nicht zu relevanten Geruchsemissionen führen, die im Umfeld der Verbrennungsanlage zu Geruchsbelästigungen führen könnten.
- Durch das Pufferlager werden landschaftlich wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen. Die Fauna und Flora des Plangebietes ist durch die spezifischen Bedingungen des Gebietes „Industrie, Gewerbe, Siedlungen“ geprägt. Die Vielseitigkeit von

Tieren und Pflanzen am Vorhabenstandort ist demnach relativ gering, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Vor Errichtung der Anlage ist jedoch die in Anspruch zu nehmende Fläche auf Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen.

Die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung von Flächen wird durch die standortnahe Pflanzung einer Strauch-Baumhecke auf einer Fläche von 200 m² in geeigneter Form ausgeglichen.

- Dadurch, dass die in Ballen gepressten Abfälle mehrfach mit Folie umwickelt werden, wird ein Eindringen von Niederschlagswasser in die Ballen zuverlässig verhindert. Eine Verunreinigung von Niederschlagswasser kann daher ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der geringen Höhe (max. 4 m) des Pufferlagers und der Nähe des Pufferlagers zu den vorhandenen und deutlich höheren Gebäuden der Verbrennungsanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das industriell vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Metallschrotten mit Aluminiumaufbereitungsanlage in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen beantragte mit Schreiben vom 21.11.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Metallschrotten mit einer Gesamtlagekapazität von 40.000 t und einer Durchsatzkapazität von 240.000 t/a mit einer Aluminiumaufbereitungsanlage der Durchsatzkapazität von weniger als 50 t/d

hier: Errichtung und Betrieb einer Gussaufbereitung mit einer Schlagenergie von 38.6 kJ und einer Kapazität von 12.000 t/a

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **205**

Flurstücke: **52/28, 52/31, 58/35**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Betrieb der mobilen Gussaufbereitung einschließlich Zerkleinerung verursacht bis auf vernachlässigbar geringe Staubemissionen keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen.
- Auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von Metallschrott (einschließlich mobile Gussaufbereitung), die an den nächsten Immissionsorten zulässigen Immissionskontingente sicher eingehalten werden.
- Mit dem Betrieb der Gussaufbereitungsanlage sind keine Brand- und Explosionsgefahren verbunden.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden bzw. es sollen Flächen genutzt werden, die im Rahmen zurückliegender Genehmigungsverfahren zur Versiegelung freigegeben wurden.
- Da durch das Vorhaben keine Emissionen an pflanzenschädigenden Stoffen (insbesondere Ammoniak und Stickstoffoxide) hervorgerufen werden, ergeben sich

hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungs- und Entwicklungszustand des nächstgelegenen FFH-Gebietes 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“.

- Bezugnehmend auf die „Fachgutachterliche Stellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.11.2018“ gehen von dem Vorhaben insbesondere auf geschützte Tier- und Pflanzenarten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche können daher ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Hydraulikflüssigkeit und Kraftstoff der Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
- Das von den befestigten Flächen und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wird in das Kanalnetz des Industriehafens eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und die relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen nur geringe Auswirkungen auf das Standortklima hervorrufen werden.
- Die maschinelle Zerkleinerung der Gussteile soll in einer grubenförmigen Vertiefung durchgeführt werden, somit gehen hiervon keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das ohnehin industriell geprägte Landschaftsbild aus.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Umfluthele – Külzauer Forst“ und „Zuwachs – Külzauer Forst“ sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.
- Durch das Änderungsvorhaben kommt es nicht zu zusätzlichen Emissionen von aggressiven Gasen (u. a. Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Chlorwasserstoff), so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter ergeben werden.
- Da mit der Aufstellung der Gussaufbereitungsanlage keine größeren Tiefbauarbeiten verbunden sein werden, können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale ergeben. Insgesamt sind deshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26.05.2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05.05.2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Magdeburg, 15.03.2019

Holger Platz
Stadtwahlleiter Magdeburg

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2019

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl.LSA S. 116) wird am

11.04.2019

die Grabenschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

**Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.
Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.**

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Donnerstag, dem 11. April 2019, 08:30 Uhr auf dem Parkplatz des Elbelandhauses, Benediktinerstraße 6, in 39104 Magdeburg.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg oder schriftlich an den:

**Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck**

Schönebeck, den 26.02.2019

gez. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 28.02.2019

Im Auftrage

Warschun

Landeshauptstadt Magdeburg

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 04.03.2019

Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2019

gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl.LSA S. 116) wird am

08.04.2019

die Grabenschau für die Gewässer erster und zweiter Ordnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

**Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.
Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.**

Der Treffpunkt des Schaubezirks Magdeburg ist am 08.04.2019 um 08:30 Uhr auf dem Parkplatz des Bistros „Froschkönig“ in 39179 Ebendorf, Olvenstedter Straße.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg oder schriftlich an den:

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz

und für die Gewässer erster Ordnung an den

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich
Schönebeck, Amtsbreite 1, 39218 Schönebeck.**

Zielitz, den 28.02.2019

gez. Constanze Köppe, Geschäftsführerin

Magdeburg, den 28.02.2019

Im Auftrage

Warschun

Landeshauptstadt Magdeburg

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 04.03.2019

Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Az.: 14.1 – SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie
Verf. – Nr. 0305 SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 i.V.m. § 1 und § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“,
Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113

In diesem Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des „Verrohrten Abfanggrabens“ benötigten Flächen zum **01.06.2019** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“ entzogen. Die Umsetzung der Maßnahmen G01 sowie G02 zum Projekt „Verrohrter Abfanggraben“ sind Teil der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) dieses Flurbereinigungsverfahrens.

Die archäologischen Voruntersuchungen sind hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme G01 erforderlich.

Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Flächen werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113“ wird mit Wirkung vom **01.06.2019 0:00 Uhr** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer ändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung der Vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246 a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat die 2. Änderung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) aufgestellt. Diese ist mit Datum vom 15.04.2015 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden.

Mit der bestandskräftigen 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes ist somit die planungsrechtliche Genehmigung für den „Verrohrten Abfanggraben“ gegeben.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes beinhaltet die mit G01 und G02 bezeichneten Maßnahmen zum Bau eines „Verrohrten Abfanggrabens“. Um den Bau in den Jahren 2020 und 2021 zu realisieren und den bereits abgestimmten Bauablaufplan nicht zu gefährden sowie damit verbundene Kostensteigerungen zu vermeiden, ist es notwendig die archäologischen Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen und im Herbst diesen Jahres abzuschließen. Weiterhin bestehen weitere vertragliche Vereinbarungen, welche bei Nichteinhaltung erhebliche zeitliche Verzögerungen zur Folge hätten.

Den Beteiligten ist daher der Besitz und die Nutzung für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zum **01.06.2019 0:00 Uhr** zu entziehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Der „Verrohrte Abfanggraben“ dient der Vermeidung von Schäden an privaten und öffentlichen Rechtsgütern durch hohe Grundwasserstände. Es liegt im Interesse der o.g. Betroffenen, diese Einrichtung zur Schadensvermeidung bzw. Schadensminimierung so schnell als möglich umzusetzen. Es ist ihnen nicht zu zumuten, das Ende von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten und möglicherweise neue Schäden in Kauf zu nehmen. Demgegenüber muss das Interesse der etwaigen Besitzer an einer weiteren Nutzung zurückstehen.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez.

Michael Stief

Anlagen 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug (2 Seiten)
 2 Besitzregelungskarten zur vorläufigen Anordnung (5 Seiten)

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Diese Anordnung liegt bei den folgend genannten Behörden und Gemeinden 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben;

Stadt Barby, Rathaus, Marktplatz 14, 39249 Barby

Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg

Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe;

Osternienburger Land, Gemeindeverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg;

Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;

Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;

Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zimmer 211, 39218 Schönebeck;

Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern;

Stadt Zerbst/Anhalt, Stadtverwaltung Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt;

Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe);

Gemeinde Sülzetal, Rathaus Alte Dorfstr.26 in 39171 Osterweddingen

Landeshauptstadt Magdeburg, bei der Hauptwache 4 in der Verwaltungsbibliothek 39104 Magdeburg

Egelter Mulde, Verwaltungsgebäude, Markt 18, 39435 Egeln

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"

Az.: 14.1- SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
 zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 05.03.2019 zur Durchführung der
 archäologische Voruntersuchung zur Umsetzung des Projektes "Verrohrter Abfang-
 graben"

VIA** - vorübergehende Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	Flächenentzug in m ²	Dauer des Entzuges
Schönebeck	5	225/1	7165	393	VIA**
Schönebeck	5	234/1	13582	782	VIA**
Schönebeck	5	436/1	18260	322	VIA**
Schönebeck	5	444	6610	467	VIA**
Schönebeck	5	438	1810	1564	VIA**
Schönebeck	5	439/1	16830	882	VIA**
Schönebeck	5	445/1	15980	560	VIA**
Schönebeck	5	450/1	23320	211	VIA**
Schönebeck	5	457/2	6230	202	VIA**
Schönebeck	5	461/2	4704	23	VIA**
Schönebeck	5	461/4	5471	365	VIA**
Schönebeck	5	465	1500	101	VIA**
Schönebeck	5	469/3	52214	546	VIA**
Schönebeck	5	556	1330	52	VIA**
Schönebeck	5	557	6480	71	VIA**
Schönebeck	5	558	4850	415	VIA**
Schönebeck	5	566/1	9450	262	VIA**
Schönebeck	5	568	4470	148	VIA**
Schönebeck	5	569	9320	85	VIA**
Schönebeck	5	818/222	9186	115	VIA**
Schönebeck	5	819/223	14299	1788	VIA**
Schönebeck	5	822/226	2078	122	VIA**
Schönebeck	5	823/226	4216	229	VIA**
Schönebeck	5	824/227	4958	197	VIA**
Schönebeck	5	825/228	4688	256	VIA**
Schönebeck	5	826/229	4407	169	VIA**
Schönebeck	5	827/230	4429	156	VIA**
Schönebeck	5	828/231	4172	151	VIA**
Schönebeck	5	829/232	4651	237	VIA**
Schönebeck	5	830/233	4537	140	VIA**
Schönebeck	5	834/241	2955	130	VIA**
Schönebeck	5	10139	4927	40	VIA**
Schönebeck	5	1237/562	1570	140	VIA**

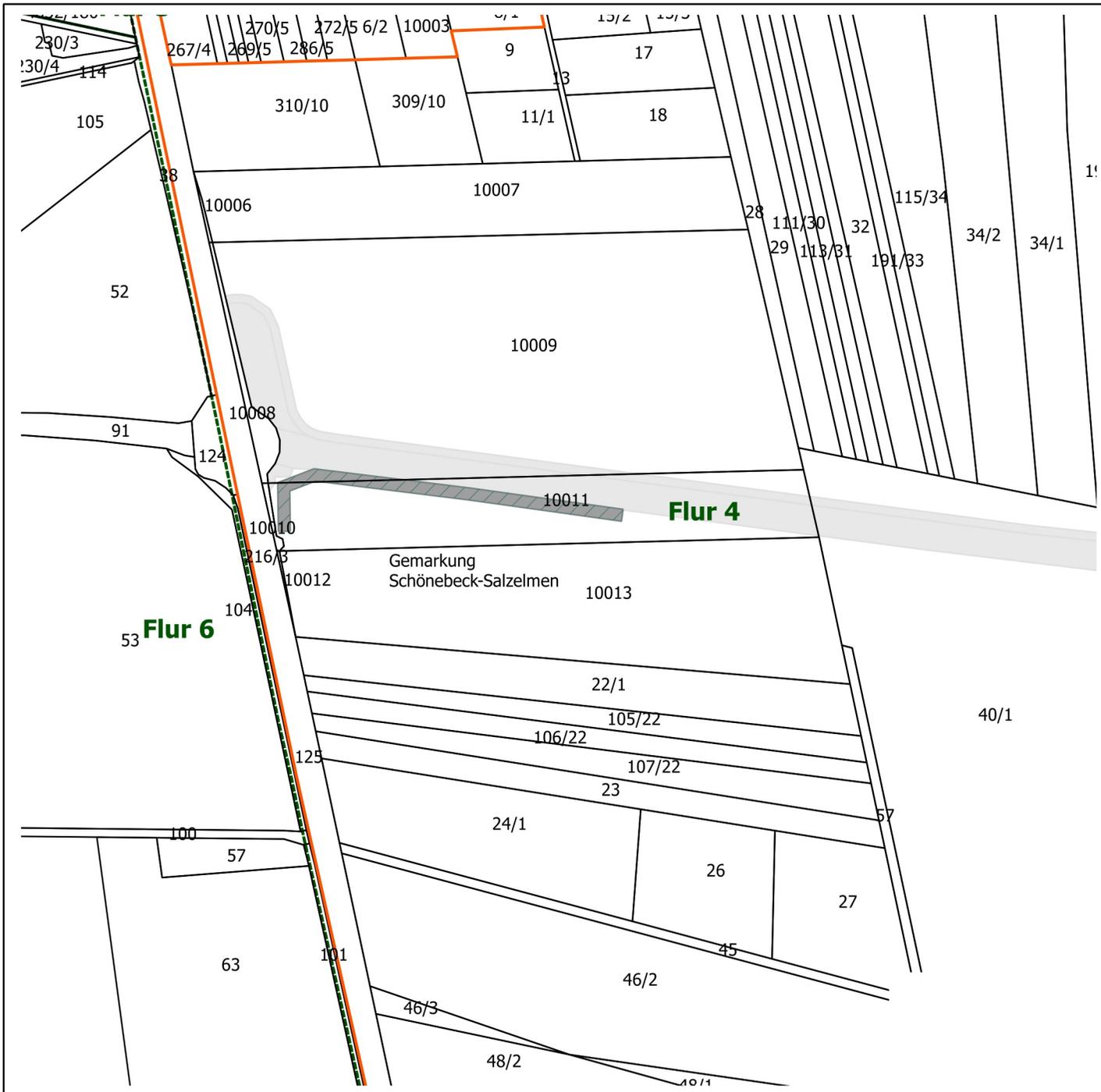
Flurbereinungsverfahren nach § 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"

Az.: 14.1- SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie

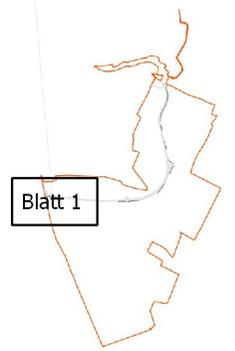
Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
 zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 05.03.2019 zur Durchführung der
 archäologische Voruntersuchung zur Umsetzung des Projektes "Verrohrter Abfang-
 graben"

VIA** - vorübergehende Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	Flächenentzug in m ²	Dauer des Entzuges
Schönebeck	5	1238/562	1570	141	VIA**
Schönebeck	5	1239/562	1570	68	VIA**
Schönebeck	5	1240/562	4710	1	VIA**
Schönebeck	5	1286/380	4175	27	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	275/85	17849	64	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	295/87	13621	595	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	296/87	13804	857	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	299/87	14778	787	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	86/1	28368	111	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	86/2	34542	1876	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	88/2	37000	428	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	10009	89154	577	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	10011	25376	2665	VIA**
Felgeleben	4	44/2	175696	2389	VIA**
Felgeleben	4	46/5	180343	449	VIA**
Felgeleben	2	13	33170	1924	VIA**
Felgeleben	3	65/1	13400	302	VIA**
Felgeleben	3	65/2	9690	286	VIA**
Felgeleben	3	90/65	5106	149	VIA**
Felgeleben	3	91/65	5106	164	VIA**
Felgeleben	3	92/65	5108	166	VIA**
Felgeleben	3	99/65	5644	184	VIA**
Felgeleben	3	100/65	2823	89	VIA**
Felgeleben	3	101/65	2823	95	VIA**
Felgeleben	3	102/65	2823	101	VIA**
Felgeleben	3	103/65	2823	107	VIA**
Felgeleben	3	127/65	5000	68	VIA**
Felgeleben	3	10005	14348	32	VIA**
			Summe Gesamtentzug:	26023	



Übersicht Verfahrensgebiet



Zeichenerklärung

- Verfahrensgebietsgrenze
- Flurst
- Flurgrenze
- Entzug
- Trasse OU B246a

310/16 - Flurstücksnummer

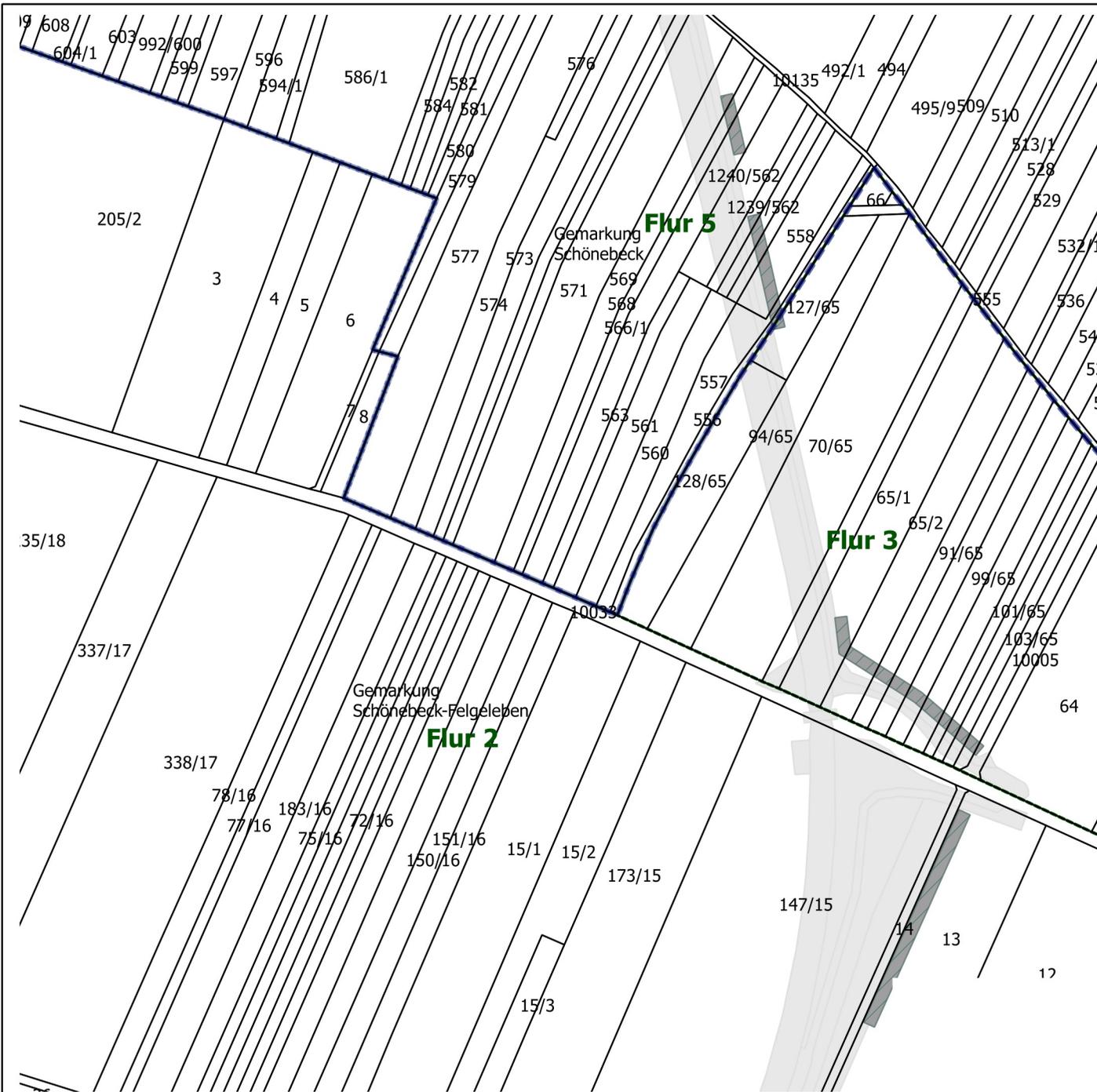


Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

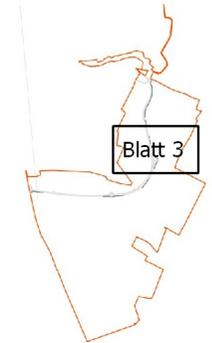
Verfahrensname Ortsumgebung Schönebeck B 246a, 2. PA	Verfahrenskennzahl SBK113
--	-------------------------------------

Besitzregelungskarte

Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019 nach § 36 FlurbG		
Landkreis Salzlandkreis		
Aktenzeichen 611B5.01 AAO § 36 Archäologie	14.1 - SBK 113	Maßstab unmaßstäblich
Gemarkung Schönebeck-Salzelmen		Anlage 2 Blatt 1 von 5
Grundlagen: 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015		



Übersicht Verfahrensgebiet



Zeichenerklärung

- Verfahrensgebietsgrenze
- Flurst
- Flurgrenze
- Entzug
- Trasse OU B246a
- Gemarkung

310/16 - Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

<small>Verfahrensname</small> Ortsumgebung Schönebeck B 246a, 2. PA	<small>Verfahrenskennzahl</small> SBK113
---	--

Besitzregelungskarte

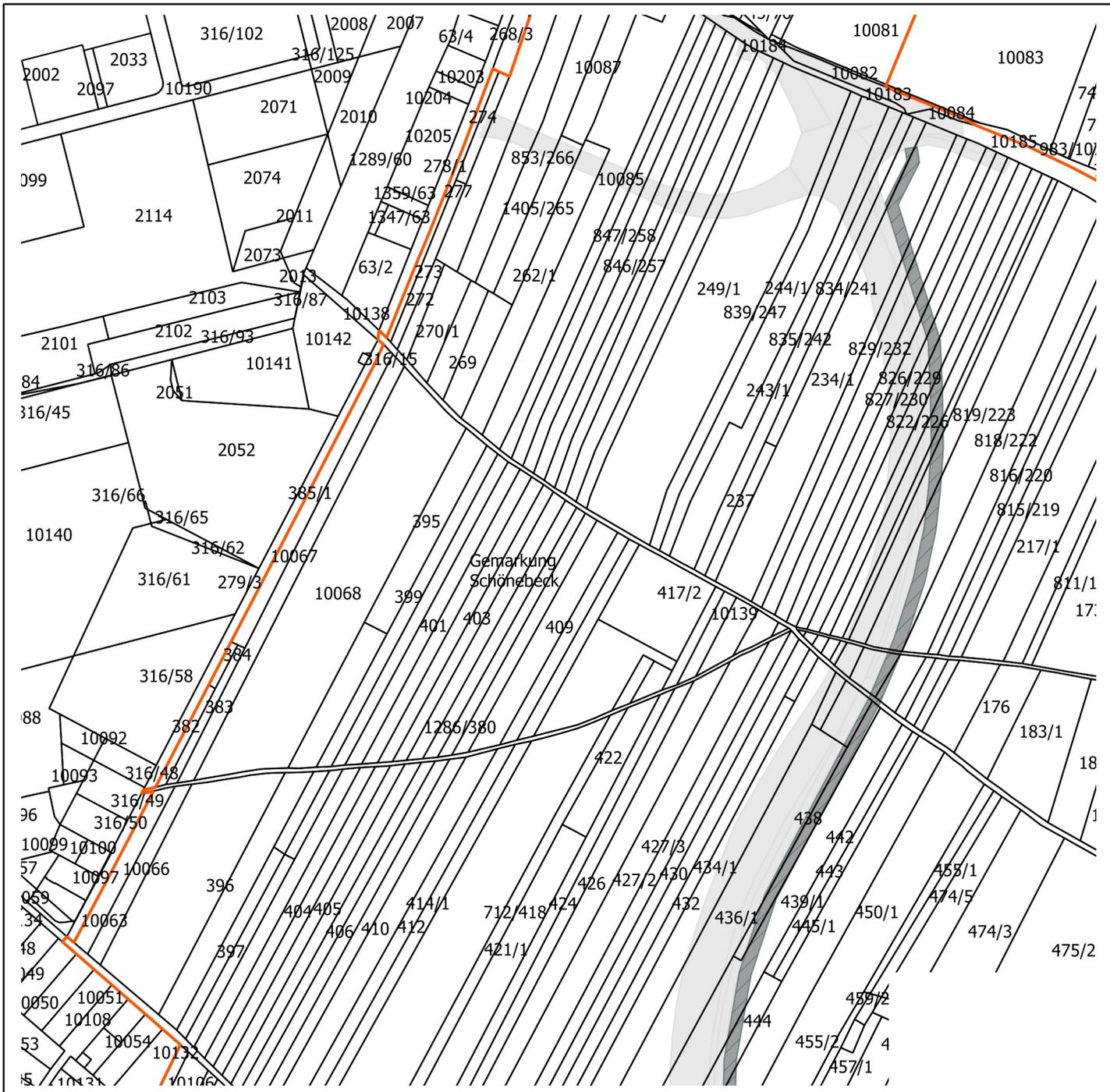
**Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019
nach § 36 FlurbG**

<small>Landkreis</small> Salzlandkreis	
---	--

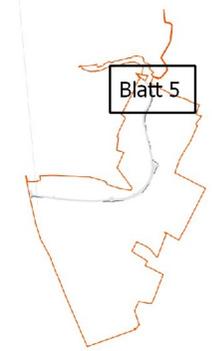
<small>Aktenzeichen</small> 14.1 - SBK 113 611B5.01 AAO § 36 Archäologie	<small>Maßstab</small> unmaßstäblich
--	---

<small>Gemarkung</small> Schönebeck-Salzelmen/Felgeleben	Anlage 2 Blatt 3 von 5
---	-------------------------------

Grundlagen:
2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015



Übersicht Verfahrensgebiet



Zeichenerklärung

-  Verfahrensgebietsgrenze
-  Flurst
-  Flurgrenze
-  Entzug
-  Trasse OU B246a
-  Gemarkung

310/16 - Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Ortsumgebung Schönebeck B 246a, 2. PA	Verfahrenskennung SBK113
--	------------------------------------

Besitzregelungskarte

**Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019
nach § 36 FlurbG**

Landkreis	Salzlandkreis	
-----------	---------------	--

Aktenzeichen	14.1 - SBK 113	Maßstab	unmaßstäblich
	611B5.01 AAO § 36 Archäologie		

Gemarkung	Schönebeck	Anlage 2 Blatt 5 von 5
-----------	------------	------------------------

Grundlagen:
2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im „Wohnpark Cracau“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Bethanienstraße	Brandtstraße – Bethanienstraße (Wendehammer)	Anliegerstraße	128 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

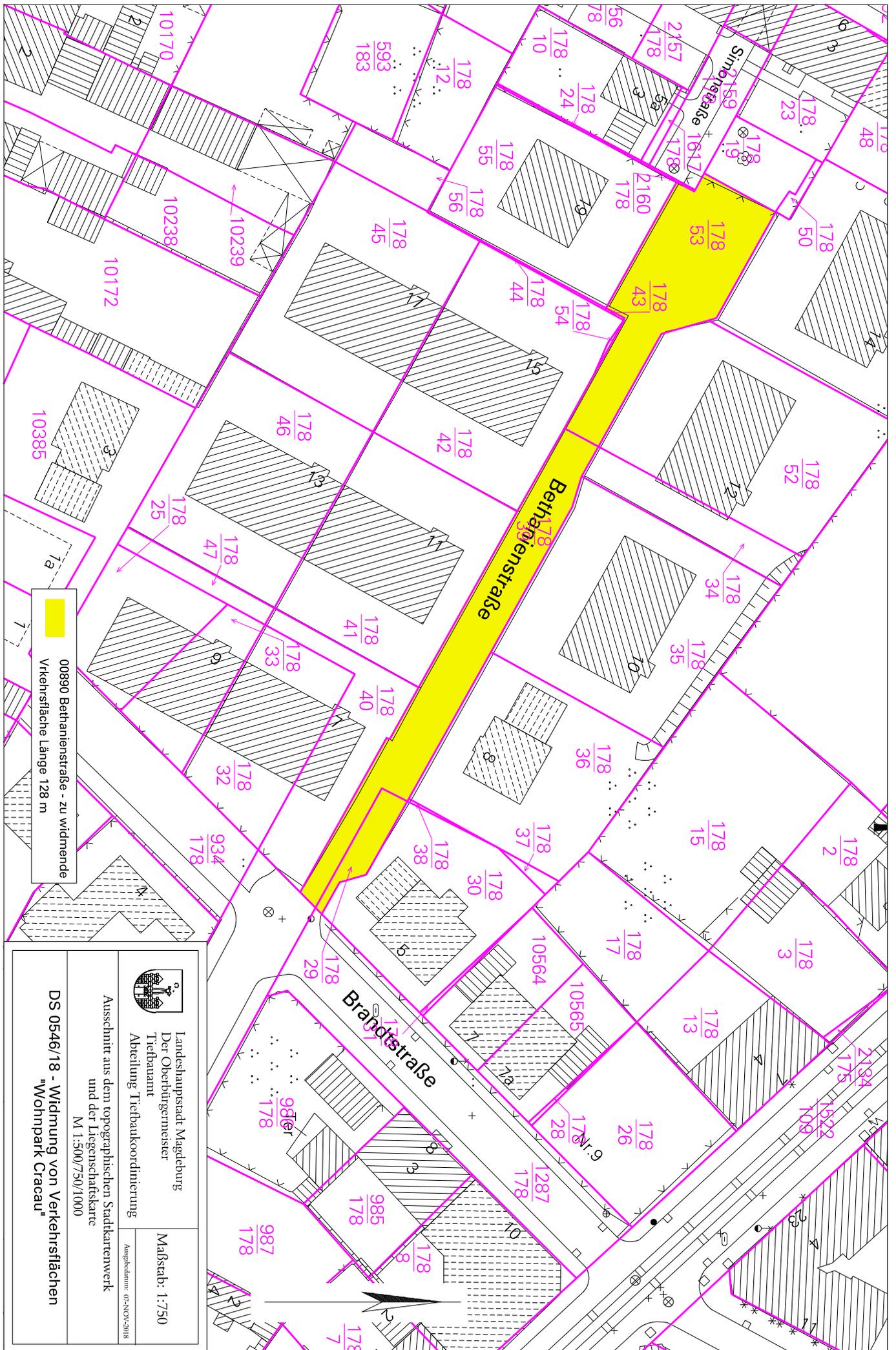
Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar

Magdeburg, den 08.03.2019

i.A.

gez. Gebhardt



00890 Bethanienstraße - zu wählende Verkehrsfläche Länge 128 m



Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Tiefbauamt
Abteilung Tiefbaukoordinierung

Maßstab: 1:750
Ausgabedatum: 07-NOV-2018

Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte
M 1:500/750/1000

DS 0546/18 - Widmung von Verkehrsflächen "Wohnpark Cracau"